

**Neufassung der Satzung zur Regelung der Benutzungsgebühren
(Benutzungsgebühr) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr-
(FFW) der Stadt Zerbst/Anhalt
Feuerwehrgebührensatzung – FwGs)**

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) sowie § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 30.11.2022 folgende Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung (FwGs) beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Zerbst/Anhalt (Feuerwehr) bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
2. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr–bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

**§2
Allgemeines**

1. Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
2. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- 3.
- 4.

**§ 3
Gebührenpflichtige Leistungen**

1. Für Einsätze der Feuerwehren, die unter § 2 Absatz 2 fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG LSA darstellen, werden Gebühren erhoben.

Die Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende gebührenpflichtige Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen),
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG LSA,
 - d) Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm)
 - f) Leistungen aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen
2. Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Zerbst/Anhalt geltend gemacht.

§ 4

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG LSA Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen usw., im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers),
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

§ 5

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 a, b, d, Abs. 2 und § 4 dieser Satzung:
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182/183) in der jeweils geltenden Fassung über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Gebührensschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige gebührenpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder, usw.)

- b) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat. Auch der Eigentümer der kann als Gebührenschuldner herangezogen werden. § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend.
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Gebührenschuldner für Leistungen nach § 3 c dieser Satzung:
die ersuchende Gebietskörperschaft.
 3. Gebührenschuldner für Leistungen nach § 3 e dieser Satzung:
derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr
 4. Gebührenschuldner für Leistungen nach § 3 f dieser Satzung:
Der Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird.
 5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Die Gebühren werden nach Maßgabe der in Anlage 1 aufgeführten Gebührentarife erhoben. Aufgrund der Einführung des § 2b UstG zum 01.01.2023 verstehen sich die

kostenpflichtigen freiwilligen Leistungen gemäß § 4 FwKs inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
2. Die Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Gebührentarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
4. Die Gebühren werden entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Minuten gemäß dem Gebührentarif abgerechnet.

5. Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt als Träger der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Gebührenpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten.

Bei den Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt werden für die bei gebührenpflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden die Gebühren nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden nicht mit berechnet.

§ 7

Entstehen der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Gebührenpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder

wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

2. Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschild gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

1. Der Gebührenanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Gebührenanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VVVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134) vollstreckt.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10 Haftung

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in den Anlagen aufgeführten Gebührentarife nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG-LSA)

§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzergebühr) für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt vom 12.10.2020 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 09.12.2022


Andreas Dittmann
Bürgermeister

